

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft – Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-L-1/9

Frist

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Grubmann

Durchwahl
12870

Datum
2. Oktober 2001

Betrifft

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 03.10.2001
Ltg.-838/J-1/2-2001
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Das Niederösterreichische Jagdgesetz 1974 wurde in der geltenden Fassung als Umsetzungsmaßnahme hinsichtlich der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 24. Juli 1992, S. 25 (im Weiteren: FFH-Richtlinie), und der Richtlinie 79/409/EWG der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1 (im Weiteren: Vogelschutzrichtlinie), notifiziert.

Die Europäische Kommission hat nunmehr das NÖ Jagdgesetz 1974 auf seine Richtlinienkonformität geprüft und Umsetzungsdefizite mitgeteilt.

Dem NÖ Jagdgesetz 1974 fehlt derzeit ein Inhaltsverzeichnis, was für den Bürger zu Problemen führen kann, da eine Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes fehlt.

2. Soll-Zustand:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 sollen die von der Europäischen Kommission festgestellten Umsetzungsdefizite bei den oben genannten Richtlinien beseitigt werden.

Weiters soll zur Verbesserung der Übersichtlichkeit des NÖ Jagdgesetzes 1974 für den Bürger ein Inhaltsverzeichnis eingefügt werden. Inhaltliche Änderungen erfolgen durch diese Einfügung keine.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Aufgrund der klaren Abgrenzung der vom NÖ Jagdgesetz 1974 umfassten Tierarten treten grundsätzlich keine Kollisionen mit dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und dem NÖ Tierschutzgesetz 1985 auf.

Auf Grund der neuen Systematik des § 3 des Entwurfs ist jedoch eine Änderung der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere, LGBl. 5500/2, erforderlich, weil in § 3 Abs. 5 leg.cit. auf „nichtjagdbare Vögel“ abgestellt wird.

Das Halten von Wildtieren im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwurfs wird im NÖ Tierschutzgesetz 1985 geregelt. Eine Umsetzung des Art. 12 Z. 1 der FFH-Richtlinie ist daher in diesem Umfang im NÖ Jagdgesetz 1974 nicht erforderlich.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet, weil schon bisher die Vollziehung durch Verwaltungsverordnungen zur richtlinienkonformen Interpretation des NÖ Jagdgesetzes 1974 verhalten wurde. In äußerst geringfügigem Ausmaß werden den Bezirksverwaltungsbehörden zu-

sätzliche Aufgaben (vgl. Z. 12, Z. 15 und Z. 25) sowie der Landesregierung (Z. 13 und Z. 23) übertragen.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes können als sehr gering eingestuft werden. Aufgrund der bisherigen Praxis kann davon ausgegangen werden, dass Bewilligungen nach Z. 12 und Z. 25 nur in sehr seltenen Fällen erteilt werden. Der zusätzliche Aufwand nach Z. 13 und Z. 23 wird ebenso als sehr gering eingeschätzt. Der Aufwand wird teilweise durch die Einhebung von Verwaltungsabgaben ausgeglichen. Der Aufwand der Meldung nach Z. 3 besteht bereits aufgrund einer Verwaltungsverordnung.

Die Regelung der Z. 6 hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zur Folge. Es wurden schon bisher verschiedene Projekte z.B. im Zusammenhang mit der Wiederansiedlung des Bären in Niederösterreich gefördert.

Der Aufwand für den Bürger kann ebenfalls als gering eingestuft werden. Lediglich in den Fällen der Z. 12 und der Z. 25 hat der Bürger zusätzlich eine Bewilligung einzuholen. Der Aufwand aus der Eintragung des Fangs von bestimmten Tierarten nach Z. 14 ist ausgesprochen gering, weil kaum damit gerechnet werden kann, dass derartige Tiere unbeabsichtigt gefangen oder getötet werden.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme nicht dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Besonderer Teil:**Zu Z. 1, 4, 5, 30:**

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird dem Gesetz ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt. Weiters werden den §§ 17a, 50 und 124 Überschriften gegeben. Am Inhalt der genannten Paragraphen ändert sich dadurch nichts.

Zu Z. 2, 3, 7, 17, 28, 29 und 31:

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie ist eine geringfügige Systemänderung hinsichtlich des bestehenden § 3 notwendig, die im Ergebnis im Vergleich zur bestehenden Rechtslage keine Änderung bedeutet.

In § 3 Abs. 1 werden alle bisher als jagdbar bezeichneten Tiere unter dem Begriff „Wild“ (bisher schon bestehendes Synonym) aufgezählt. Diese Tiere sollen wie bisher dem Regime des NÖ Jagdgesetzes 1974 unterliegen.

Die Änderungen der Z. 2, 7, 17 (teilweise), 28, 29 und 31 dienen der Umstellung auf die neue Begriffsbildung. Die Rechtslage bleibt im übrigen unverändert.

In § 3 Abs. 2 werden jene Haarwildarten aufgezählt, die bisher aus Artenschutzgründen ganzjährig geschont wurden. Aufgrund der Systematik des Art. 12 der FFH-Richtlinie ist es notwendig, ihren Status als nicht jagdbar bereits im NÖ Jagdgesetz 1974 festzusetzen. Es werden jene Tierarten des Anhangs IV lit. a der FFH-Richtlinie aufgezählt, deren natürliches Verbreitungsgebiet im Geltungsbereich des Gesetzes liegt.

§ 3 Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 7 und des Anhangs II der Vogelschutzrichtlinie. Hier werden alle Federwildarten aufgezählt, die aufgrund der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Anhänge bejagt werden dürfen.

§ 3 Abs. 4 dient der Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 lit. a bis d der FFH-Richtlinie. Am bisherigen Rechtszustand ändert sich nichts, weil die betroffenen Haarwildarten bereits jetzt ganzjährig geschont waren.

Die Verbote nach § 3 Abs. 5 dienen der Umsetzung des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie.

Am bisherigen Rechtszustand ändert sich im Ergebnis nichts, weil die nicht jagdbaren Federwildarten bereits ganzjährig geschont waren bzw. gemäß § 3 Abs. 6 eine Ausnahme durch Verordnung der Landesregierung zugelassen werden kann. Das Sammeln von Eiern war bisher schon an eine Bewilligung gebunden, die aufrecht erhalten wird.

Das Verbot „jeder absichtlichen Zerstörung“ in § 3 Abs. 4 und 5 soll zum Ausdruck bringen, dass es nicht auf die Methode ankommen soll, die angewandt wird (vgl. Art. 5 lit. a Vogelschutzrichtlinie).

Unter dem Begriff „absichtliche Zerstörung“ ist die schwerste Art des Vorsatzes zu verstehen. Absichtlichkeit wird dann vorliegen, wenn jemand mutwillig ein Gelege des Federwildes zerstört, nicht jedoch bei einer üblichen landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Erhaltungszustand nach § 3 Abs. 8 Z. 2 ist dann als „günstig“ zu bezeichnen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (vgl. Art. 1 lit. i der FFH-Richtlinie).

Die Abs. 6 bis 9 des § 3 dienen der Umsetzung des Art. 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie. Hier werden die genauen Voraussetzungen der beiden Richtlinien für die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten übernommen.

Zu Z. 6:

Diese Ziffer dient der Umsetzung des Art. 18 der FFH-Richtlinie und des Art. 10 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Die Europäische Kommission fordert eine Umsetzung, zumindest in generell-abstrakter Form, die durch die vorliegende Änderung des § 63 Abs. 4 vorgenommen werden soll. Es ist nicht damit zu rechnen, dass zusätzliche Landesmittel angewendet werden müssen, da bereits bisher aus Landesmitteln verschiedene Projekte, wie

z.B. die Wiederansiedlung des Braunbären finanziert wurden. Budgetmäßig ist diesbezüglich Vorsorge getroffen.

Zu Z. 8:

In Umsetzung des Art. 7 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie soll ausdrücklich die Berücksichtigung der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit bei der Festsetzung der Schusszeiten der jagdbaren Federwildarten normiert werden.

Zu Z. 9:

Die bestehende Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Erteilung einer Bewilligung in § 74 Abs. 4 wird aufrecht erhalten. Die Voraussetzungen für die Ausnahmewilligung werden an Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie angepasst. Aus regelungstechnischen Gründen wird dabei auf § 3 Abs. 8 verwiesen.

Zu Z. 10:

Die Ausnahmegenehmigungen nach § 74 Abs. 5 werden inhaltlich aufrecht erhalten. Die Voraussetzungen werden ebenfalls an jene des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie angepasst. Aus regelungstechnischen Gründen erfolgt eine Verweisung auf § 3 Abs. 8.

Zu Z. 11:

Zur Klarstellung wird festgesetzt, dass § 76 für die Verkürzung der Schonzeit von Haarwildarten dient. Für die Verkürzung der Schonzeit von Federwildarten ist § 74 Abs. 5 anzuwenden (vgl. Z. 10).

Da gemäß § 73 Abs. 1 Schuss- und Schonzeiten durch Verordnung der Landesregierung nur für jagdbare Tiere festzusetzen sind, wird in § 76 eine Bestimmung aufgenommen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 4 für nicht jagdbares Haarwild zulassen kann. Dabei hat sie § 3 Abs. 8 und 9 anzuwenden, der die Voraussetzungen des Art. 16 der FFH-Richtlinie erfüllt.

Zu Z. 12:

Die Europäische Kommission kritisiert, dass der Ausnahmetatbestand des § 77a Abs. 3 nicht dem Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie entspricht. Dieser Ansicht soll durch die Änderung des § 77a Abs. 3 entsprochen werden.

Zu Z. 13:

Die Änderung des § 77a durch die Anfügung von Abs. 6 und 7 erfolgt in Umsetzung des Art. 6 der Vogelschutzrichtlinie.

Die Vogelschutzrichtlinie enthält in Anhang III Teil 1 Vogelarten, die ohne Bewilligung verkauft werden dürfen. Diese werden in § 77a Abs. 6 aufgezählt, soweit sie vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind.

Anhang III Teil 2 der Vogelschutzrichtlinie enthält Vogelarten, die nur aufgrund einer Genehmigung verkauft werden dürfen. Vor Erteilung einer derartigen Genehmigung haben die Mitgliedstaaten nach Art. 6 Abs. 3 der Vogelschutzrichtlinie die Kommission zu konsultieren.

Die Genehmigung soll in Form einer Verordnung der Landesregierung erfolgen.

Zu Z. 14:

Die beabsichtigte Regelung, dass auch der unbeabsichtigte Fang sowie die unbeabsichtigte Tötung von in § 3 Abs. 2 genannten Tieren in die Abschussliste eingetragen werden müssen, ist eine Voraussetzung zur Überwachung gemäß Art. 12 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (vgl. auch Z. 15).

Da der unbeabsichtigte Fang sowie die unbeabsichtigte Tötung von Bären, Luchsen, Wölfen, Fischotter und Wildkatze äußerst unwahrscheinlich sind, kann mit keinem zusätzlichen Aufwand bei den Jagdausübungsberechtigten gerechnet werden. Im Zuge einer Änderung der NÖ Jagdverordnung wird die Anlage 20a (Abschussliste für sonstige Wildarten) entsprechend adaptiert werden.

Zu Z. 15:

Die Änderung des § 84 Abs. 5 erfolgt in Umsetzung des Art. 11 sowie Art. 12 Abs. 4 der FFH-Richtlinie.

Zu Z. 16 bis 19:

Die Europäische Kommission kritisierte, dass nicht sämtliche in der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genannten Fangmethoden ausdrücklich in § 95 des NÖ Jagdgesetzes 1974 verboten sind. Gemäß § 2 Abs. 2 des NÖ Jagdgesetzes 1974 ist die Jagd nach allgemein als weidgerecht anerkannten Methoden auszuüben. Alle in Z. 16 bis 19 genannten Jagdmethoden entsprechen nicht der Weidgerechtigkeit. Daher erfolgt durch die vorliegende Änderung keine Änderung der bisherigen Rechtslage, sondern lediglich eine ausdrückliche Klarstellung.

Zu Z. 20:

„Nicht heimisch“ sind Vogelarten dann, wenn sie im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nicht natürlich vorkommen. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die Umsetzung des Art. 11 der Vogelschutzrichtlinie.

Zu Z. 21 und 22:

Die Änderung des § 95a Abs. 5 erfolgt in Umsetzung des Art. 11 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 22b der FFH-Richtlinie. An der bisherigen Rechtslage ändert sich nichts, die Europäische Kommission kritisierte jedoch, dass die Kriterien der FFH-Richtlinie nicht wörtlich im bestehenden Jagdgesetz enthalten sind. Dieser Kritik soll nachgekommen werden.

Zu Z. 23:

Die Änderung des § 95a Abs. 5 erfolgte in Umsetzung des Art. 11 der Vogelschutzrichtlinie. Eine Ansiedlung wild lebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind, ist nur nach vorheriger Konsultation der Kommission zulässig.

Zu Z. 24:

Gemäß § 97 Abs. 3 des NÖ Jagdgesetzes 1974 dürfen Besitzer von Häusern, Gehöften und dazu gehörigen Höfen und Hausgärten zum Schutz der Haustiere Marder fangen und töten.

Die Europäische Kommission kritisierte dass damit auch der Fang und die Tötung des Fischotters, der zu den marderartigen Tieren zählt, zulässig ist.

Wie sich aus der Systematik des geltenden § 3 lit. a des NÖ Jagdgesetzes 1974 ergibt, ist nur der Fang und die Tötung des Baum-, Edel-, Stein- oder Hausmarders zulässig.

Dieses Ergebnis einer systematischen Interpretation soll nunmehr ausdrücklich in § 97 Abs. 3 aufgenommen werden.

An der bestehenden Rechtslage ändert sich damit im Ergebnis nichts.

Zu Z. 25:

Gemäß § 97 Abs. 3 dürfen Besitzer von Häusern, Gehöften und dazu gehörigen Höfen und Hausgärten Habichte zum Schutz der Haustiere fangen und töten.

Gemäß Art. 5 lit. a der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode, aller unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten verboten. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie zulässig.

Um § 97 Abs. 3 daher richtlinienkonform zu gestalten, wird die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen, die gemäß § 3 Abs. 8 vorzugehen hat.

Zu Z. 26:

Bei dieser geplanten Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung mit keinen inhaltlichen Auswirkungen.

Zu Z. 27:

Gemäß § 99 Abs. 7 ist jedermann befugt, das Wild von seinen Grundstücken fernzuhalten und zu vertreiben.

Die Europäische Kommission kritisierte, dass diese Bestimmung entgegen Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 12 der FFH-Richtlinie eine absichtliche Störung der geschützten Tier- und Vogelarten zulässt, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie und des Art. 16 der FFH-Richtlinie erfüllt sind.

Die Befugnis zur Fernhaltung und Vertreibung von Wild bezieht sich in der Praxis nur auf Schalenwild und manche Federwildarten, insbesondere die Wacholderdrossel und Wildtauben. So verursacht die Wacholderdrossel zum einen in Weingärten Schäden an Kulturen, zum anderen ist sie der Hauptverbreiter der Eichenmistel in den Wäldern des Pannonicums und stellt daher eine ernste Bedrohung der Eichenwälder dar.

Die Regelung des § 99 Abs. 7 soll daher richtlinienkonform gestaltet werden.

Dies erfolgt dadurch, dass die Fernhaltung und Vertreibung nur von jagdbarem Haarwild und von jagdbarem Federwild zugelassen wird. Die eingeschränkte „Bejagung“ von gemäß Anhang II der Vogelschutzrichtlinie jagdbaren Vogelarten durch Vertreibungsmaßnahmen außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit wird als richtlinienkonform gesehen.

Zu Z. 32:

Der bestehende Umsetzungshinweis in § 140 des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird um vier Änderungsrichtlinien der Vogelschutzrichtlinie erweitert. Dies erfolgt aus formalen Gründen, weil die in § 140 Z. 5 und 6 (neu) zitierten Richtlinien gemäß dem EU-Beitrittsvertrag, BGBl. Nr. 45/1995 (vgl. Anhang VIII Punkt E) umgesetzt werden müssen.

Die in § 140 Z. 7 genannte Richtlinie beinhaltet eine Änderung des Anhangs II der Vogelschutzrichtlinie, der für das NÖ Jagdgesetz 1974 relevant ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl.Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung